

V o r v e r t r a g

zwischen dem

Verein „Wir sind Edingen e.V.“

(im Folgenden als Verein bezeichnet)

und

.....
Name, Anschrift, Tel.Nr.

(im Folgenden als Wärmekunde bezeichnet)

**zum Anschluss des Objektes des Wärmekunden
an das zu verlegende Nahwärmenetz
und zur Lieferung von Nahwärme.**

Anschlussobjekt:

Sinn-Edingen,

(Straße, Hausnummer)

Präambel

Der Verein „Wir sind Edingen e.V.“ plant für den Ortsteil Edingen, gemeinschaftlich eine zentrale Wärmeversorgung mit einem Heizwerk und einem Nahwärmenetz auf der Basis von Biomasse aufzubauen.

Den Eigentümern von potentiellen Anschlussobjekten (Wohnhäuser, Betriebe, kommunale Einrichtungen u. Ä.) wird die Möglichkeit eines Anschlusses an das zu verlegende Nahwärmenetz verbunden mit dem Bezug von Nahwärme angeboten. Hierdurch soll den Eigentümern der Anschlussobjekte eine komfortable, umwelt- und klimafreundliche Wärmeversorgung (Heizung, Warmwasser) ermöglicht werden.

Durch die Verwendung von heimischen Energieträgern soll diese Wärmeversorgung zudem unabhängig von Öl- und Gasimporten und den mit diesen Energieträgern verbundenen Preisrisiken sein.

Es ist vorgesehen, die geplante „Dorfzentralheizung“ gemeinschaftlich, z.B. in einer Gesellschaft (geplant ist eine „Wir sind Edingen-Energie UG/GmbH und Co. KG) zu betreiben.

Um für die weiteren Berechnungen und Planungsschritte genaue Daten und Informationen zu haben, ist es für die Gesellschaft notwendig zu wissen, welche Eigentümer ihre Wohnhäuser etc. an die geplante „Dorfzentralheizung“ und das zu verlegende Nahwärmenetz anschließen wollen.

§ 1 Zweck

Dieser Vorvertrag dient dem Zweck, die Anschlussbereitschaft von Eigentümern möglicher Anschlussobjekte (Wohnhäuser, Betriebe, kommunale Einrichtungen u. Ä.) verbindlich zu ermitteln und mit diesen zukünftigen Wärmekunden die späteren Vertragsbedingungen, zu denen die Wärmekunden an das Nahwärmenetz angeschlossen werden und die Wärme beziehen möchten (insbesondere Anschlussgebühren und Wärmepreise), verbindlich zu vereinbaren.

Für den Verein „Wir sind Edingen e.V.“ ist dieser Vorvertrag die Grundlage für die Auslegung der Energieanlagen (Kesselleistung etc.) sowie die Dimensionierung und Festlegung des Streckenverlaufs für das Nahwärmenetz.

Auf der Basis der erreichten Anschlussdichte wird entschieden, ob die Durchführung weiterer Planungsschritte in Auftrag gegeben wird.

§ 2 Projektrealisierung, Pflichten und Ausstiegsklauseln

Vor der Entscheidung zur weiteren Verfolgung des Projektes hat der Verein „Wir sind Edingen e.V.“ eine Vorklärung der wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durchgeführt.

Sind die Voraussetzungen zur Erzeugung und Lieferung der Wärme zu den in diesem Vorvertrag vereinbarten Konditionen gegeben, wird die Gesellschaft die Finanzierung der geplanten Investitionen sicherstellen und die weiteren Planungsschritte einleiten.

Wird der Beschluss zur Realisierung des Projektes von der Gesellschaft gefällt, ist diese verpflichtet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen einen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag auszuarbeiten.

Sollte es der Gesellschaft technisch und wirtschaftlich möglich sein, das Anschlussobjekt des Wärmekunden anzuschließen und dieses mit Wärme zu den in diesem Vorvertrag vereinbarten Bedingungen zu beliefern, verpflichten sich die Vertragspartner einen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag zu den in diesem Vorvertrag vereinbarten Bedingungen abzuschließen.

Ausstiegsklausel für den Wärmekunden: Der Wärmekunde ist nicht zum Abschluss eines Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages mit der zukünftigen Betreibergesellschaft verpflichtet, wenn dieser höhere Anschlussgebühren oder höhere Kosten für den Wärmebezug enthält, als in diesem Vorvertrag vereinbart.

Ausstiegsklausel für die Gesellschaft: Stellt die Gesellschaft fest, dass die wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes oder den Anschluss des Anschlussobjektes nicht gegeben sind, wird der Wärmekunde unverzüglich darüber informiert. Für diesen Fall entstehen keine weiteren Verpflichtungen für die Gesellschaft.

§ 3 Vertragsbedingungen

- 1) Die zukünftige Betreibergesellschaft versorgt aus ihrem Nahwärmenetz das Anschlussobjekt des Wärmekunden mit Wärme für die Beheizung des Anschlussobjektes und für die Erhitzung von Brauchwasser auf der Grundlage dieses Vorvertrages und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V).
- 2) Als Wärmeträger im Nahwärmenetz dient Wasser.
- 3) Die Anschlussleistung für das Anschlussobjekt wird einvernehmlich in Absprache mit der zukünftigen Betreibergesellschaft festgelegt. Diese maximale Wärmeleistung ist die Grundlage für die Bemessung der Höhe der Anschlussgebühr.
- 4) Die zukünftige Betreibergesellschaft beabsichtigt, den Bezug der Nahwärme zur Heizperiode 2022 / 2023 sicherzustellen.
Der Wärmekunde verpflichtet sich spätestens zum zur Abnahme von Wärme aus dem Nahwärmenetz .

Gewünschter Anschlussstermin:

Für zur Zeit unbebaute Grundstücke kann eine Option für einen Anschluss nach dem 1.10.2023 erworben werden.

- 5) Die Übergabe der Wärme von der zukünftigen Betreibergesellschaft an den Wärmekunden erfolgt in einer Wärmeübergabestation. Die Eigentumsgrenze sind die kundenseitigen Anschlüsse an den Absperrventilen der Wärmeübergabestation. Die Absperrventile und die Wärmeübergabestation sind Eigentum der zukünftigen Betreibergesellschaft.
- 6) Die Gesellschaft stellt die gelieferte Wärmemenge und den Wasserdurchfluss durch geeignete, geeichte Messeinrichtungen (Wärmemengenzähler) fest. Diese Messeinrichtungen sind Eigentum der zukünftigen Betreibergesellschaft.
- 7) Die Kundenanlage besteht aus dem hausinternen Heizungssystem (Heizkörper, Rohrleitungen etc.) ab dem kundenseitigen Anschluss an den Absperrventilen der Wärmeübergabestation. Die Kundenanlage ist und bleibt Eigentum des Wärmekunden. Die zur Versorgung aus der Wärmeübergabestation erforderlichen Umbaumaßnahmen an der Kundenanlage (Installationsarbeiten zum Anschluss, Spülung, Druckprüfung etc.) liegen in der Verantwortung des Wärmekunden. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Wärmekunden zu tragen.
- 8) Der Haus- und Grundstückseigentümer gestattet die Herstellung der Hausanschlussleitung auf dem eigenen Grundstück, die Installation der Wärmeübergabestation und bei Bedarf den Zugang zur Wärmeübergabestation.

- 9) Die Vertragslaufzeit des später abzuschließenden Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages wird 10 Jahre betragen. Er tritt mit Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Wärmekunden und der zukünftigen Betreibergesellschaft in Kraft. Er verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

§ 4 Beitritt in die Gesellschaft / Investitionsfinanzierung

Der Wärmekunde tritt der zu gründenden Gesellschaft als Kommanditist bei mit einem Gesellschaftsanteil von 9.500,00 €.

Der Beitritt erfolgt unmittelbar mit Abschluss des Wärmelieferungsvertrages. Spätestens 2 Monate nach dem Beitritt zur Gesellschaft ist der Gesellschaftsanteil fällig und einzuzahlen.

Mit der Zahlung des Gesellschaftsanteils ist die Lieferung und Montage der Wärmeübergabestation bis zur Anschlussleistung von 30 KW und die Hausanschlussleitung bis 15 m Länge enthalten.

Bei einer Anschlussleistung ab 30 KW bis 70 KW ist eine Zuzahlung von 1.000 € und ab einer Anschlussleistung über 70 KW eine Zuzahlung von 2.000 € (jeweils incl. 19 % Mehrwertsteuer) zu leisten.

Bei einer längeren Hausanschlussleitung als 15 m werden pro weiterem angefangenen Meter zusätzlich 100 € als Zuschlag fällig (incl. 19 % Mehrwertsteuer).

§ 5 Preise für den Bezug der Nahwärme

Die vom Wärmekunden zu zahlenden Preise (einschließlich der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorvertrages gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19%) ergeben sich wie folgt:

- 1) Der Wärmepreis für die bezogene Wärme beträgt 8,8 ct pro kWh, incl. 19 % Mehrwertsteuer.
- 2) Der Grundbetrag für die Bereitstellung der Wärme beträgt monatlich 98,00 €, incl. 19 % Mehrwertsteuer, pro Hausanschluss ab dem Datum der ersten Wärmeabnahme, spätestens ab dem
- 3) Ab dem Zeitpunkt der erstmöglichen Wärmelieferung durch die zukünftige Betreibergesellschaft bis zur ersten Wärmeabnahme beträgt der monatliche Grundbetrag pro Hausanschluss 50,00 €, incl. 19 % Mehrwertsteuer.
- 4) Für die Anschlussoption von Baugrundstücken fällt bis zum Zeitpunkt der erstmöglichen Wärmelieferung durch die zukünftige Betreibergesellschaft keine Grundgebühr an.

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass sich der Grundbetrag und der Wärmepreis in späteren Jahren inflationsbedingt oder infolge von Änderungen bei den Aufwendungen (z. B. für die Biomasse oder das Personal) erhöhen oder verringern können.

Für den Bezug der Nahwärme werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Zum Jahresende erfolgt eine Endabrechnung.

§ 6 Gültigkeit des Vorvertrages

Die Gültigkeit beginnt mit der Unterschrift unter den Vorvertrag und endet mit der Unterschrift unter den Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag, es sei denn, dass sich die Gesellschaft gegen eine Realisierung des Projektes oder den Anschluss des Objektes des Wärmekunden entscheidet. Das Recht auf Kündigung des Vorvertrages aus wichtigem Grund bleibt für die Vertragspartner unberührt.

Sinn-Edingen, den

(Verein „Wir sind Edingen e.V.“)

(Wärmekunde)